

# AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **80 (2002)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

### 11. AHV-Revision: Witwenrente

**Für mich ist die Witwenrente ein zentraler Punkt der 11. AHV-Revision. Ich frage mich, was Frauen, die bereits zu alt sind, um (nochmals) in den Arbeitsprozess zu gehen, oder die bereits Rentnerinnen sind, machen sollen, wenn der Anspruch auf Witwenrente nur noch auf Witwen mit Kindern beschränkt wird. Auch möchte ich wissen, in welcher Höhe der Lebensunterhalt über EL oder Sozialhilfe garantiert ist.**

Der Bundesrat hat im August 1998 die Vorschläge für eine 11. AHV-Revision dem Parlament unterbreitet. Neben der Frage der Neuregelung der Witwenrenten, die Sie erwähnen, gibt es weitere Kernpunkte, die Anlass zu kontroversen Diskussionen bieten, so etwa das Rentenalter 65 für Mann und Frau, die weitere Flexibilisierung und zusätzliche soziale Abfederung des Rentenvorbezugs, Änderungen im Beitragsbereich, aber auch Erhöhungen der Mehrwertsteuer und andere Massnahmen zur finanziellen Sicherung der AHV.

#### Zum aktuellen Stand der 11. AHV-Revision

Ursprünglich sollte die 11. AHV-Revision auf Januar 2003 in Kraft treten. Der Nationalrat hat das Geschäft im Sommer 2001 als Erstrat verabschiedet. Die Vorarbeiten der ständerätlichen Kommission dürften noch einige Zeit beanspruchen, bevor die Vorlage im Plenum des Ständerates behandelt und allfällige Differenzen zwischen National- und Ständerat bereinigt werden können. Angesichts der kontroversen Ansichten zu einzelnen Kernfragen ist ein Referendum nicht auszuschliessen. Da auch die nötigen administrativen Anpassungen einige Zeit beanspruchen, dürfte der ursprüngliche Zeitplan kaum eingehalten werden können. Angesichts der umstrittenen Kernpunkte sind auch verbindliche Aussagen über den konkreten Inhalt der 11. AHV-Revision heute noch kaum möglich.

#### Zur Frage der künftigen Ausgestaltung der Witwenrente

Im Gegensatz zu Witwen haben verwitwete Männer erst seit der

10. AHV-Revision ebenfalls Anspruch auf Witwenrenten. Dies aber nur, bis das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet hat. Insbesondere im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Frau und Mann soll die Witwenrente der Witwenrente angenähert werden.

Zur künftigen Witwenrente bestehen kontroverse Ansichten. So hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Witwenrente insbesondere auf Frauen mit Kindern zu beschränken, wie Sie erwähnt haben. Nach den bisherigen Diskussionen und den Beschlüssen des Nationalrates ist anzunehmen, dass der Vorschlag des Bundesrates vom Parlament kaum unverändert übernommen wird.

#### Gesetzlich garantierter Lebensunterhalt

Der Nationalrat hat weniger einschneidende Änderungen bei Witwenrenten beschlossen. Zudem soll mindestens der Lebensbedarf im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV künftig auch Witwen, die keinen Anspruch mehr auf Witwenrente hätten, garantiert werden. Schliesslich sollen Witwenrenten, die nach bisherigem Recht entstanden sind, auch nach der 11. AHV-Revision im Sinne einer «Besitzstandsgarantie» gewährleistet bleiben. Der Ständerat dürfte zu diesem Punkt in ähnlicher Richtung entscheiden.

In welcher Höhe der Lebensunterhalt über Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen garantiert ist, muss differenziert beantwortet werden. Auch muss ich mich auf Grundzüge beschränken, da bei der Berechnung der Leistungen die konkreten Verhältnisse im Einzelfall in bestimmter Form berücksichtigt werden.

#### Sozialhilfe

In der Schweiz ist die *Hilfe in Notlagen als Grundrecht* gewährleistet. Art. 12 der Bundesverfassung (BV) bestimmt: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Die verfassungsmässig gewährleistete Hilfe konzentriert sich auf die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlichen Mittel, was landläufig als «Existenzminimum» bezeichnet wird.

Der verfassungsmässige Grundsatz muss in der Gesetzgebung umgesetzt werden. Da die «Unterstützung Bedürftiger», also die Sozialhilfe, verfassungsmässig in der Kompetenz des Wohnkantons liegt (Art. 115 BV), sind im Einzelfall die Regelungen des Sozialhilfegesetzes des Wohnkantons massgeblich. Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS) hat Empfehlungen erarbeitet, um die Sozialhilfe der Kantone zu koordinieren. Diese

INSERAT

## Bei Müdigkeit und Stress

Die Strath Kräuterhefe enthält ausschliesslich natürliche Vitalstoffe wie 11 Vitamine, 19 Mineralstoffe und Spurenelemente, 20 Aminosäuren sowie 11 diverse Aufbaustoffe.

**Strath**  
Aufbaupräparat



**DER SAFT, DER KRAFT SCHAFFT**

Bio-Strath AG, 8032 Zürich • [www.bio-strath.ch](http://www.bio-strath.ch)

Monatliche Grundleistungen (Stand 2001)	Einzelperson	Familie mit 2 Kindern
Sozialhilfe (Grundbedarf I + II)	CHF 1055.– bis 1165.– + Miete + KV-Prämie *)	CHF 2260.– bis 2495.– + Miete + KV-Prämie *)
Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Lebensbedarf)	CHF 1406.– + Miete + KV-Prämie *)	CHF 3585.– + Miete + kant. KV-Prämie *)

\*) Die Prämie für die obligatorische Krankenversicherung (KV) wird in der Regel im Rahmen der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) vergütet. Massgebend ist die kantonale Regelung.

Richtlinien wurden in zahlreichen kantonalen Gesetzen übernommen und sind auch in der Rechtsprechung anerkannt.

Der verfassungsmässige Anspruch auf Unterstützung Bedürftiger umfasst sowohl nötige Hilfe als auch Betreuung, um im konkreten Einzelfall das «menschenswürdige Dasein zu gewährleisten». Dies setzt ein *weitgehendes Ermessen bei der Zuspicherung* der Leistungen im Einzelfall voraus. Der Rechtsschutz muss sich daher primär darauf konzentrieren, dass Sozialhilfe nicht willkürlich, sondern nach pflichtgemäsem Ermessen geleistet wird.

#### Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL zählen zur *Sozialversicherung* und sind in der Verfassung im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit verankert. Der

Bund beteiligt sich an der Finanzierung der EL, «solange die eigenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt».

Der mit EL gewährleistete «Existenzbedarf» ist generell umschrieben und entspricht dem im Gesetz verankerten *Lebensbedarf*. Die einzelnen Elemente der EL-Berechnung sind in Gesetz, Verordnung und Weisungen umschrieben. Es besteht ein Rechtsanspruch auf EL, wenn der Lebensbedarf und die nach Gesetz anerkannten Auslagen (Mietzins, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, usw.) mit den anrechenbaren Einnahmen nicht gedeckt werden können.

Durch rechtliche Vorschriften und das Gebot der rechtsgleichen Behandlung ist das *Ermessen bei der Berechnung der EL im Einzelfall weitgehend eingeschränkt*. EL

können daher die konkreten Bedürfnisse im Einzelfall nur beschränkt berücksichtigen. Die Bindung an gesetzliche Vorschriften erlaubt jedoch, dass die EL im Einzelfall vom Richter umfassend überprüft werden kann.

#### Leistungsumfang von EL und Sozialhilfe

Auch wenn EL und Sozialhilfe als *Bedarfsleistungen* ausgestaltet sind, verfolgen sie doch *unterschiedliche Zielsetzungen*. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass Sozialhilfe neben der finanziellen Hilfe auch Betreuung umfasst, während sich die EL auf Geldleistungen konzentrieren.

Die *Sozialhilfe* soll im Rahmen der «Unterstützung Bedürftiger» auch «Hilfe zur Selbsthilfe» bieten und nach Möglichkeit die Ursachen, die der Sozialhilfebedürftigkeit zugrunde liegen,

beheben. Sie ist damit nicht auf Dauer, sondern *primär auf vorübergehende Lebensphasen ausgerichtet*.

Demgegenüber sind die EL durch ihre Einbindung ins System der Sozialversicherungen und die Anlehnung an AHV/IV *auf länger dauernde Lebenssituationen ausgerichtet*, nicht jedoch zur Deckung vorübergehender Bedarfssituationen geeignet.

Aus der unterschiedlichen Zielsetzung und Ausgestaltung von Sozialhilfe und EL ergibt sich auch eine *unterschiedliche Leistungshöhe* (siehe Tabelle oben links):

Diese Beispiele sind als *Orientierungshilfe* zu verstehen, ohne dass aus diesen Ansätzen auf den konkreten Leistungsumfang im Einzelfall geschlossen werden kann.

*Zusammenfassend* lässt sich sagen, dass die Vorschläge des Bundesrates zur Neugestaltung der Witwenrente im Rahmen der 11. AHV-Revision kaum unverändert umgesetzt werden dürften. Auch wenn die konkrete Ausgestaltung noch nicht abschliessend bekannt ist, darf mit wesentlich weniger einschneidenden Änderungen gerechnet werden.

Zwar sind Sozialhilfe und EL in der Bundesverfassung verankert. Die beiden Bedarfsleistungen haben jedoch andere Zielsetzungen. Sie sind daher unterschiedlich ausgestaltet und erbringen unterschiedliche Leistungen. ■

INSERATE

### Idealerer Falstock für die Tasche

nur Fr. 64.–

(plus Versand und Verpackung)  
Keine Nachnahme



**Assinta AG**  
**6052 Hergiswil**

Tel. 041 631 01 12, Fax 041 631 01 11  
E-Mail: [assinta@dplanet.ch](mailto:assinta@dplanet.ch)

## Falls Sie die Blumen in Ihrem Garten lieber für sich behalten möchten.



**Die frische, schnelle Blumenpost**

Postfach, 8957 Spreitenbach [www.florissmail.ch](http://www.florissmail.ch)  
Tel. 0848 870 777 Fax 056 417 57 89